

# **BGer 1B 227/2017 vom 26. Juni 2017**

Bundesgericht, 2017-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_227\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_227_2017)

FR: TF 1B 227/2017 du 26 juin 2017

IT: TF 1B 227/2017 del 26 giugno 2017

## **Regeste**

Untersuchungshaft | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen Beschluss ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist nach Art. 80 BGG somit zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt. Der angefochtene Beschluss stellt einen Zwischenentscheid dar, der dem Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann. Die Beschwerde ist deshalb auch insoweit zulässig. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2**

Das Bundesgericht hat die vorinstanzlichen Akten beigezogen. Dem entsprechenden Verfahrensantrag ist damit Genüge getan.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO ist Untersuchungshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person einen Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr). Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht nicht. Er macht geltend, es fehle an der Kollusionsgefahr.

### **E. 3.2**

Die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbrauchen würde, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Die theoretische Möglichkeit, dass der Angeschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, genügt nicht, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten

Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren fortgeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen ( BGE 137 IV 122 E. 4.2 S. 127 f. ; 132 I 21 E. 3.2 S. 23 f. mit Hinweisen).

### E. 3.3

Die Vorinstanz bejaht Kollusionsgefahr gegenüber der Mitbeschuldigten C. D. \_\_\_\_\_ und der Auskunftsperson G. \_\_\_\_\_. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschwerdeführer insbesondere die Beteiligung an mehrfachem Mord und Raub vor. Es geht also um sehr schwere Straftaten, weshalb der Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung mit einer hohen Freiheitsstrafe rechnen muss. Entsprechend gross ist der Anreiz für Kollusionshandlungen. Mit Beschluss vom 25. April 2017 entliess das Obergericht des Kantons Zürich C. D. \_\_\_\_\_ aus der Untersuchungshaft. Sie belastete den Beschwerdeführer und gab an, er habe ihr gesagt, wo sie das Mobiltelefon von E. \_\_\_\_\_ wegwerfen solle. Der Beschwerdeführer hätte damit bei seiner Freilassung ein erhebliches Interesse, C. D. \_\_\_\_\_ zu einer Rücknahme oder Abschwächung ihrer belastenden Aussagen zu bewegen. Die Strafuntersuchung dauert zwar schon länger an. Präzis geklärt werden konnte der Sachverhalt bisher jedoch nicht. Dies liegt vor allem daran, dass die Beschuldigten zunehmend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten. Sowohl zum genauen Ablauf der Tötungs- und Raubdelikte als auch zu den einzelnen Tatbeiträgen bestehen noch Unklarheiten. Unter diesen Umständen ist zu befürchten, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Haftentlassung mit C. D. \_\_\_\_\_ in Verbindung setzen und sich mit ihr absprechen würde. An der Verhinderung einer derartigen Absprache besteht ein gewichtiges Interesse, weil damit zu rechnen ist, dass das urteilende Gericht die Beschuldigten - nebst wichtigen Zeugen und Auskunftspersonen - nochmals eingehend zur Sache befragen wird ( Art. 343 Abs. 3 StPO ). Auch die Beweisabnahme vor dem Gericht muss vor Verdunkelungshandlungen geschützt werden ( BGE 132 I 21 E. 3.2.2 S. 24 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer wird, wie gesagt, auch des mehrfachen versuchten Betrugs beschuldigt. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm vor, er habe der Polizei wahrheitswidrig den Diebstahl seines Lieferwagens gemeldet, um von der Versicherung Leistungen zu erwirken. Zudem habe er B. D. \_\_\_\_\_ bei einem anderen versuchten Versicherungsbetrug Hilfe geleistet. Dabei habe er versucht, beim in Frage stehenden Fahrzeug ein neues Schloss einzubauen. Zudem habe er beim Anzünden des Fahrzeugs mitgewirkt. Überdies habe er falsche Rechnungen ausgestellt, um der Versicherung einen höheren Wert des Fahrzeugs vorzuspiegeln. Diese dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen lassen auf seine Bereitschaft schliessen, auch gegenüber Behörden wahrheitswidrige Angaben zu machen, Tatsachen zu verschleiern und Spuren zu beseitigen. Dies spricht für Kollusionsgefahr. In Anbetracht dessen besteht nicht nur die theoretische Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer bei einer Haftentlassung jedenfalls gegenüber C. D. \_\_\_\_\_ Kollusionshandlungen vornehmen könnte. Vielmehr bestehen dafür erhebliche Anhaltspunkte. Da es um sehr schwere Straftaten geht, besteht an ihrer Aufklärung und damit der Verhinderung von Kollusionshandlungen ein gesteigertes öffentliches Interesse (Urteil 1B\_261/2013 vom 11. September 2013 E. 2.3). Wenn die Vorinstanz Kollusionsgefahr bejaht hat, hält das deshalb vor Bundesrecht stand. Ob die Vorinstanz Kollusionsgefahr zu Recht auch gegenüber G. \_\_\_\_\_ angenommen hat, kann dahingestellt bleiben. Die Beschwerde erweist sich demnach im vorliegenden Punkt als unbegründet.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, mildere Ersatzmassnahmen anstelle der Untersuchungshaft reichten zur Bannung von Kollusionsgefahr jedenfalls aus. Das Vorbringen ist unbegründet. Ein Kontaktverbot könnte den Beschwerdeführer nicht wirksam davon abhalten, mit C. D. \_\_\_\_\_ Verbindung aufzunehmen. Diese hätte im Übrigen kein Interesse daran, eine Verletzung des Verbots den Behörden zur Kenntnis zu bringen. Wie die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Meldepflicht die Kollusionsgefahr vermindern könnte, ist nicht erkennbar. Eine Meldepflicht kommt - in der Regel in Verbindung mit weiteren Massnahmen (Kautions, Schriftensperre) - zur Verminderung von Fluchtgefahr in Betracht. Darum geht es hier nicht. Wenn die Vorinstanz zum Schluss gekommen ist, mildere Ersatzmassnahmen könnten die Kollusionsgefahr nicht hinreichend bannen, ist das nicht zu beanstanden.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer befindet sich seit rund einem Jahr in Haft. Seine Mittellosigkeit kann angenommen werden. Da die Untersuchungshaft einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, konnte er sich zur Beschwerde veranlasst sehen. Die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG wird daher bewilligt. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und dem Vertreter des Beschwerdeführers wird eine Entschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.